

Stellungnahme Evonik zum „Gesetz zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UMoG)“ sowie eine „Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UMoV)“.

Laut Koalitionsvertrag soll die repräsentative Demokratie vor allem durch „dialogische Beteiligungsformate“ weiter entwickelt werden. Eine Verbändeanhörung, die am Freitagmorgen mit Fristende bis Montagmittag, eingeleitet wird, scheint, kein echtes Beteiligungsformat zu sein.

Eine derart kurze Frist ermöglicht keine sachgerechte Prüfung und Abstimmung der teilweise weitreichenden Regelungsvorschläge. Sie erschwert eine qualifizierte Beteiligung der betroffenen Kreise faktisch erheblich und steht aus unserer Sicht nicht im Einklang mit dem Anspruch einer ernsthaften Verbändebeteiligung. Die gesetzlich und politisch gewollte Einbindung der Praxis kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn den Beteiligten ausreichend Zeit für eine fundierte Analyse und Rückmeldung eingeräumt wird.

Besonders unverständlich ist die außergewöhnliche Eile vor dem Hintergrund, dass kein akuter Umsetzungsdruck erkennbar ist. Eine konkrete rechtliche oder europarechtliche Frist, die dieses Vorgehen rechtfertigen würde, ist uns nicht bekannt

Reduktion von Berichtspflichten

- Evonik begrüßt das Ziel, überbordende Bürokratie zurück zu bauen, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und den Vollzug effizienter und digitaler zu gestalten, ohne das Umweltschutzniveau zu senken. Es braucht ein Update des Umwelt- und Genehmigungsrecht aus den 70er Jahren in die heutige Zeit! Digitalisierung alleine kann nicht der Schlüssel sein, sondern ein modernes Umweltrecht und Stoffrecht sowie eine Beteiligung, die Bürgerinnen und Bürger wirklich erreicht.
- Positiv zu bewerten sind daher die vorgesehene Reduzierung von Berichts- und Nachweispflichten, die Reduktion von Sachverständigenprüfungen und der Umfang der verpflichtenden Umweltbeauftragten. Der Entwurf enthält mehrere Klarstellungen und Vereinfachungen, insbesondere zur UVP-Dokumentation, zur elektronischen Form im Atomgesetz und zur Digitalisierung des Fluglärm-Erstattungsverfahrens. Gleichzeitig bleibt die Regulationsstruktur komplex. Es werden zahlreiche Fachgesetze parallel geändert, teilweise mit Verweisungen auf EU-Recht, Fachstatistik, Umweltbereiche und Verwaltungsvorschriften.
- Der damit verfolgte Bürokratieabbau darf jedoch nicht dadurch konterkariert werden, dass entsprechende Pflichten lediglich in andere Fachgesetze oder untergesetzliche Regelwerke verlagert werden. Auch kann nicht abgeschätzt werden, ob mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht neue (Datenerhebungs- und Kontroll-)Pflichten etabliert werden. Auch kann nicht abgeschätzt werden, ob und wie eine Differenzierung nach Größe und Struktur eines Unternehmens vorgenommen wurde und ob und wie

mittelständische Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie berücksichtigt wurden. Entscheidend ist eine tatsächliche und nachhaltige Entlastung von Unternehmen und Behörden.

- Dies gilt auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Pflichten in Umsetzung von EU-Recht bei gleichzeitiger Abnahme der Experten in Verwaltung und Unternehmen angesichts des demografischen Wandels.
- Zur Reduzierung der Berichtspflichten muss die 11. BImSchV aufgehoben werden. Denn der Zweck ist durch das europäische IEP ausreichend abgedeckt. Zusätzliche aufwändige Meldepflicht bringen nur Bürokratiewachstum.

Digitalisierung und Schutz sensibler Daten

- Kriege werden heute hybrid geführt, Verlust von Wirtschaftskraft passiert durch Wirtschaftsspionage, kritische Infrastruktur wird durch Cyberangriffe lahm gelegt. In dieser Zeit muss der Schutz sensibler und vertraulicher Informationen anders betrachtet werden als bisher. Dies gilt insbesondere für Daten, die Rückschlüsse auf Produktionsverfahren, Betriebsabläufe oder Geschäftsgeheimnisse zulassen. Entsprechende Schutzmechanismen sollten ausdrücklich verankert werden.
- Eine hinreichende Berücksichtigung zum Schutz sensibler Daten, die Eigentumsrechte, Datenqualität und Datenvalidität betreffen, fehlt. Insbesondere bei der Bereitstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Unternehmensdaten (z. B. gemäß Art. 8 des Artikelgesetzes) müssen Eigentumsrechte berücksichtigt und potenzielle Nutzer hierauf hingewiesen werden.
- Evonik verweist diesbezüglich auf die aktuelle VCI-Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Schutz sensibler Daten. Das bloße ins Netzstellen von Antragsunterlagen und sonstigen sensiblen Daten ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Denn hierzu braucht es einen leicht verständlichen Bürgerbericht, statt die umfangreichen Informationen für Jedermann ins Internet zu stellen.
- Evonik teilt die Auffassung des VCI, dass die geplante Regelung zum Umgang mit behördlich verarbeiteten und veröffentlichten Daten kritisch ist, da sie den Schutz von Eigentumsrechten, Geschäftsgeheimnissen nicht ausreichend gewährleisten und die Anforderungen an Datenqualität und Datenvalidität bislang nicht ausreichend umgesetzt werden. Evonik fehlt Verständnis dafür, dass der hohe Schutz von personenbezogenen Daten nicht auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten sollte!
- Der Entwurf stärkt die Digitalisierung von Umweltverwaltung und Umweltdaten erheblich. Die damit wachsende Abhängigkeit von digitalen Systemen wird jedoch nicht durch entsprechende Regelungen zur Informationssicherheit, Resilienz oder Interoperabilität flankiert. Mit Blick auf NIS-2, CRA und zunehmende Cyberbedrohungen sollte geprüft werden, ob bei der Digitalisierung umweltrechtlicher Verfahren Mindestanforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit und Integrität der eingesetzten Systeme berücksichtigt werden sollten. Auch muss – vor allem beim CRA – die Umsetzbarkeit im Auge behalten werden
- Auch öffentlich zugängliche Daten unterliegen bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechten, die sowohl bei der behördlichen Verarbeitung als auch bei einer späteren Veröffentlichung beachtet werden müssen. Darüber hinaus sollte bei veröffentlichten Datensätzen grundsätzlich auf die Originalquelle, relevante Metadaten, bestehende Eigentumsrechte sowie die Qualität und Validität der zugrunde liegenden

Informationen hingewiesen werden. Nur so kann Transparenz geschaffen, eine sachgerechte Nutzung der Daten ermöglicht und das Vertrauen in die Qualität behördlich bereitgestellter Informationen gewährleistet werden. Dies ist insbesondere für wissenschaftliche und regulatorische Anwendungen von zentraler Bedeutung.

Regelungen zu Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion

Die vorgesehenen Regelungen zu Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktionen bedürfen aus Sicht von Evonik einer vertieften fachlichen und juristischen Prüfung, auch mit Praktikern aus dem Vollzug. Folgen für die Verfahren sowie wirtschaftliche Belange wie Rechtssicherheit und Versicherungsschutz sowie Auswirkungen auf Lieferketten müssen eingehend analysiert werden, ebenso wie die Vereinbarkeit mit EU-Recht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von Randnummer 27 des Koalitionsbeschlusses „Ein Programm für Wirtschaft und Beschäftigung“, wonach Genehmigungsfiktionen „soweit sinnvoll“ mit einer Vollständigkeitsfiktion zugunsten der Antragsteller kombiniert werden sollen. Eine Vollständigkeitsfiktion kann dazu beitragen, wiederholtes Nachfordern von Unterlagen zu begrenzen und einen verlässlichen Beginn behördlicher Fristen sicherzustellen. Gleichzeitig sind mögliche Nachteile sorgfältig zu bewerten: Fehlen wesentliche Unterlagen aufgrund von Fehlern im Antrag, könnte dies dazu führen, dass Anträge unmittelbar abgelehnt werden, anstatt fehlende Unterlagen nachzufordern. Dies könnte Verfahren im Einzelfall sogar verlängern, da das Genehmigungsverfahren neu begonnen werden müsste. Vor diesem Hintergrund sollten die praktischen Auswirkungen sowie Haftungsfragen gemeinsam mit Genehmigungsbehörden, juristischen Experten und der industriellen Praxis sorgfältig analysiert werden, bevor entsprechende Regelungen eingeführt werden.

Änderungen im WHG und BNatSchG

- Die Einführung des Begriffs des „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollte näher konkretisiert werden. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Regelung insbesondere klimapolitische und moorschutzbezogene Zielsetzungen verfolgt. Für Vorhabenträger bleibt jedoch unklar, welche rechtlichen Anforderungen sich hieraus künftig für wasserwirtschaftliche Zulassungen ergeben sollen und wie diese Regelung mit den Regelungen der EU-Wiederherstellungsverordnung sowie dem geplanten Gesetz „grüne Infrastruktur“ in Einklang zu bringen ist. Es ist auch nicht verständlich, in welchem Zusammenhang dieses Regelungen zu dem gerade ins Kabinette eingebrachte Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur steht. Statt wöchentlicher weiterer Gesetze braucht es ein Belastungsmoratorium.
- Unklare, überlappende Regelungen sollten vermieden werden. Sie stellen den schon heute überlasteten Vollzug vor kaum lösbare Zielkonflikte und Vollzugsprobleme. Zur Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit sollte eine klarere Eingrenzung des Begriffs erfolgen.
- Zu § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG: Auch hier ist die geplante Neufassung zu unbestimmt. Die Auswirkungen auf die Praxis sind unklar. Neue unklare Abwägungskriterien dürften zu längeren Verfahren führen. Dies widerspricht dem Ziel des Gesetzes. Auch sollten zusätzliche Gutachten- und Nachweispflichten vermieden werden, sofern die bestehenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hier ist eine Klarstellung notwendig. Künftige Änderungen des WHG, insbesondere in Umsetzung des EU-

water package, bedürfen einer längeren Anhörungsfrist der beteiligten Kreise (Behörden und Rechtsanwender) sowie einem eingehenden Praxischeck, inklusive einer nachvollziehbaren Darstellung der Erfüllungs- und Bürokratiekosten.

Erfüllungskosten

Soweit in der Begründung ausdrücklich festgestellt wird, dass keine unionsrechtlichen Vorgaben bestehen („EU-Recht: nein), gibt es aus Sicht von Evonik keinen Grund, diese Regelung zu erlassen. Denn der Koalitionsvertrag sieht eine Vereinfachung des Umwelt- und Naturschutzrechts vor. Ergebnis des am 02.07. veröffentlichten Ergebnisses des Koalitionsausschusses sieht ausdrücklich eine Reduktion von Bürokratie vor. Die Wirtschaft braucht ein Belastungsmoratorium und keine weiteren, nicht EU-rechtlich geforderten Regelungen.

Die Wirtschaftsverbände hatten bereits eine Vielzahl von Detail-Regelungen, insbesondere aus dem Fachrecht (Umwelt- und Stoffrecht) vorgelegt, deren Streichung geprüft werden sollte. In diesem Kontext sollte auch ein Dialogkreis geschaffen werden, der sich darauf verständigt, welche Anlagen zwingend in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden müssen (Diskussion von Mengenschwellen in der 4. BImSchV).